Stadt Traunreut

# SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

| | |
|---|---|
| Sitzung | Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses |
| Beschlussorgan | Stadtrat |
| Sitzungstag | 26.04.2018 |
| Beginn | 16:00 Uhr |
| Ende | 18:55 Uhr |

## I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

**Erster Bürgermeister Klaus Ritter**
**und die Stadtratsmitglieder:**

Blank Konrad
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter (ab 16:55 Uhr)
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea (bis 18:05 Uhr)
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert (ab 17:45 Uhr)
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad (bis 18:20 Uhr)
Wildmann Alfred
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

| **Nicht erschienen war(en):** | **Grund (un)entschuldigt:** |
|---|---|
| Bauregger Matthias | Urlaub |
| Gampert-Straßhofer Stefanie | anderw. Verhinderung |
| Gerer Christian | berufl. Verhinderung |
| Seitlinger Bernhard | krank |
| Winkels Gerti | Urlaub |

## II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

## III. Tagesordnung

1. Übernahme des Stromversorgungsnetzes in Traunreut durch die Stadt bzw. Gründung und Beteiligung der Stadt Traunreut an einer Netzgesellschaft

2. Hochwasserschutz im Bereich von Hörpolding;
Billigung der Maßnahmen und Antrag auf staatliche Zuwendung

3. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Amtsperiode 2019 – 2023)

4. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2018/2019
4.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
4.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

5. Neubau für die Stadtbücherei - Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 19.10.2017 - Entscheidung über das weitere Vorgehen;
Gemeinsames „Konzept für den Neubau einer städtischen Bücherei“ der BL-Stadtratsfraktion und der CSU-Stadtratsfraktion

6. Städtebauförderung;
Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut;
Auftragsvergabe für das Gewerk Straßenbauarbeiten

7. Erschließung „Weisbrunn Ost“;
Auftragsvergabe für das Gewerk Straßenbauarbeiten

8. Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86 (Wiedervorlage vom 14.03.2018);
Antragsteller: Johann Lex und Katharina Lamers

9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Fanderl-Wastl-Weg 2);
Antragsteller: brüderl Vision GmbH

10. Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Zweckham;
Abschluss Städtebaulicher Verträge (Planung und Gutachten) – Gesamtkonzept und weiteres Vorgehen

11. Rücktritt von Herrn Stadtrat Seitlinger als Referent für den Aufgabenbereich „Sport“;
Neubesetzung des Postens

12. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 28.03.2018;
„Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“

# IV. Beschlüsse

## 1. Übernahme des Stromversorgungsnetzes in Traunreut durch die Stadt bzw. Gründung und Beteiligung der Stadt Traunreut an einer Netzgesellschaft

Die Stadt Traunreut hat die Stromversorgung der Stadt per Konzessionsvertrag an die Bayernwerk AG vergeben. Diese Konzession läuft am 31.12.2020 aus. Am 26.01.2017 sprach sich der Stadtrat für die Fortführung des Verfahrens zur Rekommunalisierung des Stromverteilernetzes aus. Die Stadtwerke wurden beauftragt, ein erfolgversprechendes Geschäftsmodell auszuarbeiten. Grundlagen sind die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) erarbeitete Machbarkeitsstudie und die von Rödl & Partner vorgelegte Wirtschaftlichkeitsanalyse. Beide Gutachten erachten ein künftiges kommunales Engagement als wirtschaftlich sinnvoll (Rendite 3,85 Prozent BKPV und 4,3 Prozent Rödl & Partner). Daraufhin erarbeitete der BKPV verschiedene Finanzierungsszenarien für eine Beteiligung der Stadtwerke Traunreut an der geplanten Stromnetzgesellschaft mit dem Altkonzessionär. Hierfür wurden folgende Eckpunkte nach Abwägung kaufmännischer, steuerlicher und abwicklungstechnischer Anforderungen festgelegt:

- Rechtsform: GmbH & Co. KG
- Beteiligung der Stadtwerke Traunreut an der Netzgesellschaft zum 01.01.2020
- Anteile: 51% Stadtwerke, 49 % Bayernwerk AG
- Preis für 51 %-Anteil an der Netzgesellschaft: max. 2,525 Mio. €
- Zukaufsoption der Stadtwerke auf max. 74,9 % in 2028 und 2034
- Modell: Rückpachtmodell mit Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung durch die Stadtwerke

Abzuschließende Verträge durch die Stadt: Konzessionsvertrag (wie auch ohne Netzbeteiligung)

Abzuschließende Verträge durch die Stadtwerke: Konsortialvertrag (über die Errichtung einer gemeinsamen Netzgesellschaft), Gesellschaftsverträge GmbH & Co. KG sowie VerwaltungsGmbH, Betriebsführungsvertrag

Abzuschließende Verträge Netzgesellschaft: Pachtvertrag mit Pächter Bayernwerk AG (nach Erhalt der Konzession)

Verträge und Beteiligungsverhältnisse sind in der Übersicht in Anlage 1 dargestellt.

Geplante Zeitachse:
- Bis 30.06.2018: Abschluss Konsortialvertrag zwischen Stadtwerken und Bayernwerk AG

- Bis 31.12.2018: Bekanntgabe des Vertragsablaufs der Stromkonzession durch die Stadt im Bundesanzeiger mit mindestens dreimonatiger Interessenbekundungsfrist
- Zum 01.01.2019: Gründung der Netz-KG und VerwaltungsGmbH durch Bayernwerk AG
- In 2019: Interessenbekundung der Netz-KG an Stromkonzession der Stadt
- Zum 01.01.2020: Erwerb der Stadtwerke von je 51% der Anteile an Netz-KG und VerwaltungsGmbH, Abschluss eines Betriebsführungsvertrags über die kaufmännische Betriebsführung der Netz-KG und der VerwaltungsGmbH durch die Stadtwerke
- Mit Erhalt der Konzession in 2020: Abschluss eines Pachtvertrags zwischen Netz-KG und Bayernwerk AG zum 01.01.2021

Die Zeitachse ist in der Übersicht in Anlage 2 dargestellt.

Für die Finanzierung des Anteilserwerbs an der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG wird empfohlen, 60% über Fremdkapitalaufnahme bei den Stadtwerken und 40% über Eigenkapital aus Mitteln der Stadt aufzubringen. Dieses aus der Stromnetzregulierung abgeleitete Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital lässt einen angemessenen internen Zinsfuß von 3,14 % und einen angemessenen positiven Saldo der Vermögenspositionen von 812 T€ am Ende des Planungszeitraums und einen positiven Cashflow während der Laufzeit von 152 T€, erwarten (Anlage 3).

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| **24** | **0** | |

Die Beteiligung der Stadtwerke Traunreut am Stromnetz im vorgestellten Modell und die Finanzierung im 60:40-Modell (Fremdkapital: Eigenkapital) wird beschlossen. Die entsprechenden Verträge sind abzuschließen, die finanziellen Mittel aufzunehmen bzw. einzusetzen. Die Stadt Traunreut gewährt den Stadtwerken Traunreut zu diesem Zweck eine Einlage von max. 1,010 Mio. €. Diese finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung der Stadt 2019 entsprechend vorzusehen. Die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Niederschrift sind Bestandteil des Beschlusses. Zudem nimmt der Stadtrat den heute vorgestellten Entwurf des zwischen den Stadtwerken Traunreut und der Bayernwerk Netz GmbH abzuschließenden Konsortialvertrags zur Kenntnis, billigt diesen und ermächtigt die Werkleitung der Stadtwerke Traunreut zu dessen Unterzeichnung.

**Die Tagesordnungspunkte 3 bis 6 wurden vorgezogen.**

## 3. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Amtsperiode 2019 – 2023)

Für die am 01.01.2019 beginnende und 5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2023) dauernde Amtszeit der neuen Schöffen der Strafkammern beim Landgericht Traunstein und der Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein sind von den Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Aus diesen Vorschlagslisten wiederum werden die Schöffen vom Wahlausschuss beim Amtsgericht gewählt.

Von der Stadt Traunreut sind entsprechend dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Traunstein vom 12.01.2018 insgesamt mindestens 36 Personen zur Wahl vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich.

Auf Grund der entsprechenden Bekanntmachungen der Stadt Traunreut haben sich alle Bewerber für das Amt des Schöffen freiwillig beworben.

Der Bürgermeister der Stadt Traunreut hat die Bewerbungen namentlich vorgetragen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.
*Die dieser Niederschrift anliegende Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **11** | **0** | **Beschlussempfehlung:** |

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.
*Die dieser Niederschrift anliegende Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 24 | 0 | |

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.
*Die dieser Niederschrift anliegende Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.*

## 4. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2018/2019

### *4.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)*

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2018 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2018/2019 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 um durchschnittlich 3,02 % angehoben. Aufgrund der Tariferhöhungen und der höheren Stundenanrechnung bei der Früherziehung steigen die Personalkosten erneut an. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden wird mit 260 Wochenstunden angenommen. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2018/2019 um durchschnittlich 3 % anzuheben.

Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 3,07 %

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 11 | 0 | |

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 24 | 0 | |

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

## *4.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut*

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2018/2019 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 3,00%).

| Unterrichtsart | Jahresgebühr kostendeckend EUR | Anteilsatz Schüler % | Schülerjahresgebühr EUR | Jahreskommunalanteil EUR |
|---|---|---|---|---|
| Einzelunterr. 45 Min. | 2.399 | 49,36 | 1.184 | 1.215 |
| Einzelunterr. 30 Min. | 1.600 | 50,00 | 800 | 800 |
| Kombiunterr. 60 Min.2er.Gr. | 1.600 | 52,00 | 832 | 768 |
| 2er Gruppe | 1.200 | 51,96 | 623 | 576 |
| 2er Gruppe 30 Min. | 800 | 53,21 | 426 | 374 |
| 3er Gruppe 30 Min. | 533 | 53,21 | 284 | 250 |
| 3er Gruppe | 800 | 54,00 | 432 | 368 |
| 4er Gruppe | 600 | 57,16 | 343 | 257 |
| Einzelunterr. 45 Min. 10 Std. | 615 | 100,00 | 615 | 0 |
| Einzelunterr. 45 Min. 5 Std. | 309 | 100,00 | 309 | 0 |
| Einzelunterr. 45 Min. 3 Std. | 186 | 100,00 | 186 | 0 |
| Einzelunterr. 30 Min. 10 Std. | 410 | 100,00 | 410 | 0 |
| Einzelunterr. 30 Min. 5 Std. | 206 | 100,00 | 206 | 0 |
| Einzelunterr. 30 Min. 3 Std. | 124 | 100,00 | 124 | 0 |
| Früherziehung | 400 | 54,00 | 216 | 184 |
| Grundausbildung | 480 | 54,00 | 259 | 221 |
| Kammermusik/Hausmusik | 600 | 50,79 | 305 | 295 |
| Orchester/Spielkreis | 240 | 52,06 | 125 | 115 |

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 11 | 0 | |

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 24 | 0 | |

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

## 5. Neubau für die Stadtbücherei - Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 19.10.2017 - Entscheidung über das weitere Vorgehen; Gemeinsames „Konzept für den Neubau einer städtischen Bücherei“ der BL-Stadtratsfraktion und der CSU-Stadtratsfraktion

Mit Beschluss vom 19.10.2017 entschied sich der Stadtrat für einen Neubau zur Unterbringung der städtischen Bibliothek. Die Dimensionierung des Neubaus soll sich an den Vorgaben des hierzu bereits durchgeführten Wettbewerbs orientieren. Zugleich wurde beschlossen, 350.000,-- € für Planungskosten in den Haushalt 2018 und für die im Jahr 2019 zu beginnenden Baumaßnahmen in den Finanzplan für die Jahre 2019 und 2020 je 2 Mio. € einzustellen. Die Entscheidung, auf welchem Grundstück und in welcher Weise der Neubau erfolgen soll, trifft der Stadtrat spätestens in der Aprilsitzung 2018.

Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung in der Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 19.10.2017 verwiesen.

In der Zwischenzeit wurde von der BL- und der CSU-Stadtratsfraktion folgendes gemeinsames „Konzept für den Neubau einer städt. Bücherei“ ausgearbeitet und bei der Stadtverwaltung eingereicht:

„Für das hierzu noch auszuwählende Grundstück wird ein Investor gesucht, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird, der folgende Eckdaten beinhaltet:

**1.**
Der Investor baut auf dem Grundstück ein mehrstöckiges Gebäude. Es besteht aus dem Erdgeschoss und dem 1. Stock, in dem künftig die Bücherei untergebracht wird, und darüber liegenden Stockwerken, deren Nutzung er sich aussuchen kann.

**2.**
Nach erfolgter Planung wird das Grundstück in Teileigentum aufgeteilt mit der Maßgabe, dass dessen künftige Eigentümer der Investor einerseits und die Stadt Traunreut andererseits sind. Die jeweiligen Miteigentumsanteile werden verbunden

- bei der Stadt Traunreut mit den beiden Sondereigentumseinheiten im Erdgeschoss sowie 1. OG und
- beim Investor mit dem Sondereigentum an der 2. Etage und den darüber befindlichen Stockwerken.

Sollte das Grundstück unterkellert werden, wären die Keller auf die jeweiligen Miteigentumsanteile aufzuteilen.

Dem Investor bleibt es vorbehalten, seinen Miteigentumsanteil zu unterteilen, um auf diese Weise eine Verkäuflichkeit verschiedener in seinem Teileigentumsanteil entstehender Einheiten zu schaffen.

Damit die Stadt Traunreut bei einer künftigen anderweitigen Nutzung der beiden Erdgeschosse die Möglichkeit hat, darin ohne das Erfordernis der Zustimmung der anderen Miteigentümer bauliche Veränderungen durchzuführen, wäre ein derartiger Vorbehalt in die Teilungserklärung aufzunehmen.

Ob die Zwischendecke zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. OG durchgängig ist oder aber nur teilweise erstellt wird, damit auf die Weise ein lichter Raum innerhalb dieser beiden Stockwerke entsteht, wird zu klären sein.

**3.**
Als erste Wahl wäre das ‚Marcello-Grundstück' zu prüfen aufgrund folgender Vorteile:

- Nähe zum ‚k1' und dem Kulinarium mit der Möglichkeit, bei Veranstaltungen in der Bücherei auf die Logistik des Kulinariums und des ‚k1' zurückzugreifen;
- schonender und die weitere Entwicklung des ‚Bermudadreiecks' nicht behindernder Umgang mit vorhandenen Grundstücksflächen. Auf diese Weise bliebe das alte Feuerwehrgrundstück künftigen Bebauungsmöglichkeiten vorbehalten. Die Fläche des alten Bauhofs bliebe ungeschmälert für jedwede künftig dort stattfindende Bebauung zur Verfügung. Dort eine Bücherei hinzubauen würde zusätzlich den Nachteil der größeren räumlichen Entfernung zum ‚k1'/Kulinarium und auch zur Stadtmitte im engeren Sinne nach sich ziehen.

Als nächste Adresse wäre, falls das Marcello-Grundstück zu klein ist, das Feuerwehrgrundstück zu prüfen.

Alternativ ist auch eine Integration im Rahmen der Bebauung des Bauhofgeländes denkbar."

<u>Hinweise der Stadtverwaltung zu der bisherigen (Standort-)Diskussion zur Stadtbücherei – wesentliche Entscheidungen (auszugsweise):</u>

25.03.2010: Stadtrat beschließt den Neubau für die Stadtbücherei;
23.09.2010: Stadtrat entscheidet sich nach Untersuchung von 8 Standorten für den Neubau an der Eichendorffstraße (Wochenmarktplatz);
24.02.2011: VOF-Verfahren beschlossen;
28.07.2011: Stadtrat beschließt unter Aufhebung des Beschlusses vom 23.09.2010 Neubau am Standort „Alte Feuerwache" an der Munastraße (die Standorte „Traunapassage" mit Anmietung einer Teilfläche, Getränkemarkt Winkler (Muna-/Eichendorffstraße), „Dietl-Eck" und städtischer Bauhof/"Hüttig-Grundstück" an der Eichdorffstraße" werden abgelehnt;
16.09.2011: Vorstellung des Raumkonzepts für die Bücherei im Stadtrat;

20.10.2011: Stadtrat stellt für den Neubau an der „Alten Feuerwache“ 3.656.000,-- € im Haushalt bereit;
23.02.2012: Stadtrat beschließt Anmietung von Räumen zur provisorischen Unterbringung der Bücherei – Standort Rathausplatz;
28.06.2012: Das Ergebnis des VOF-Verfahrens wird vorgestellt. Gleichzeitig wird aber als neuer Standort die Grundstücksfläche „Da Marcello/Getränke Winkler“ festgelegt. Der Beschluss für den Standort „Alte Feuerwache“ wird aufgehoben. Ein neues VOF-Verfahren für den neuen Standort an der Eichendorffstraße ist einzuleiten;
06.10.2013: Bürgerentscheide (gültig): Das Ratsbegehren pro Neubau wird abgelehnt, dem Bürgerbegehren gegen einen Neubau und für eine Anmietung wird zugestimmt.
19.11.2013: Antrag der BL-Stadtratsfraktion auf Anmietung von Räumen, möglichst im „Trauna-Einkaufszentrum“ – Stadtrat lehnt Antrag ab – Suche nach anderen Mietflächen;
20.02.2014: Stadtrat beschließt ein „Pflichtenheft“ für eine mögliche Anmietung in dem „Trauna-Einkaufszentrum
05.06.2014: Stadtrat lehnt die Anmietung für verschiedene Angebote u.a. auch im „Trauna-Einkaufszentrum“ (Begründung: Handelsnutzung bevorzugt) ab;
03.07.2014: Stadtrat beschließt: Die Anmietung im „Trauna-Einkaufzentrum wird abgelehnt;
21.10.2014: Antrag der BL-Stadtratsfraktion zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einen Neubau der Bücherei abgelehnt;
23.02.2015: Der Beschluss über die Ablehnung der Anmietung vom 03.07.2014 wird aufgehoben. Gestaltungskonzept mit geradem Durchgang beschlossen.
24.09.2015: Stadtrat beschließt konkrete Bedingungen für eine Anmietung im „Trauna“
07.07.2016, 12.12.2016……zuletzt 25.07.2017: Stadtrat beschließt aufgrund eines Antrags der CSU-Stadtratsfraktion, die Anmietung im „Trauna“ wegen der nicht erfüllten Bedingungen des Stadtrats nicht weiter zu verfolgen.
19.10.2017: Siehe Einleitung zu dieser Beschlussvorlage.

<u>Laut dem Ergebnis einer Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden sollen folgende zwei Themenblöcke entschieden werden:</u>

<u>1. Auf welchem Grundstück soll der Neubau erfolgen?</u>
<u>2. Wie erfolgt die Finanzierung?</u>

<u>Zu 1.:</u>
Die Entscheidung fällt zwischen dem Grundstück „alte Feuerwache“ an der Munastraße und dem Grundstück „Da Marcello/Winkler“ an der Eichendorffstraße.

Vor- bzw. Nachteile aus Sicht des Stadtbaumeisters:

Grundstück „alte Feuerwache“:

- Vorteile:
  + städt. Grundstück sofort verfügbar
  + Größe ca. 3.500 qm ohne Gebäude BRK
  + Adressbildung zur Munastraße und neben dem Haupteingang k1
  + direkter Bezug als kulturelle Einrichtung zum k1
  + gute öffentliche Erschließung mit ÖPNV
  + Baukörper als baulicher Hochpunkt an dieser Stelle bis zu 5 VG möglich
  + größere Grundfläche des Baukörpers möglich
  + Mischnutzung mit Hotel/Wohnen möglich
  + Bebauung gemäß 1. Preis Wettbewerb 2012 sofort möglich

- Nachteile:
  ~ Freiraum eher begrenzt entwickelbar wegen baulicher Dichte
  ~ 3-seitig von Verkehrsflächen umschlossen
  ~ Abstimmung mit BRK erforderlich
  ~ Tiefgarage erforderlich

Grundstück „DaMarcello/Winkler“:

- Vorteile:
  + städt. Grundstück sofort verfügbar
  + Größe ca. 2.300 qm
  + Adressbildung zur Eichendorffstraße
  + Baukörper an dieser Stelle bis zu 4 VG möglich
  + Mischnutzung mit Wohnen möglich
  + ruhiger Lesegarten möglich

- Nachteile:
  ~ Freiraum eher begrenzt entwickelbar wg. vorh. Fläche
  ~ kein direkter Bezug als kulturelle Einrichtung zum k1
  ~ kein direkter Blickbezug zur Innenstadt/Rathausplatz
  ~ öffentliche Erschließung mit ÖPNV nur ausreichend
  ~ Tiefgarage erforderlich

Der Vorsitzende ließ im Hauptausschuss zunächst über das Grundstück „Alte Feuerwache“ abstimmen. **Der Vorschlag wurde mit 3:8 Stimmen abgelehnt.**

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 6 | 5 | |

Der Stadtrat entscheidet sich für das Grundstück „Da Marcello/Winkler“ an der Eichendorffstraße für den Neubau einer Stadtbücherei.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 14 | 10 | |

Der Stadtrat entscheidet sich für das Grundstück „Da Marcello/Winkler“ an der Eichendorffstraße für den Neubau einer Stadtbücherei.

Zu 2.:
Für das von der BL- bzw. CSU-Stadtratsfraktion vorgeschlagene Investorenmodell mit einer Rückübertragung von Teil-Eigentum an die Stadt zur Nutzung des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses für die Stadtbücherei ist laut der Handreichung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2010 zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften Vergaberecht anzuwenden. Der Schwellenwert für ein europaweites Vergabeverfahren dürfte wohl erreicht werden.

Stellungnahme des Stadtkämmerers:
Dem Vorschlag der BL- bzw. CSU-Stadtratsfraktion zur Finanzierung mittels eines Investorenmodells mit der Bildung von Teileigentum durch den Grundstückserwerber bzw. Investor und den Erwerb eines Miteigentumsanteils durch die Stadt Traunreut für die Etablierung einer Stadtbibliothek in dem Objekt ist zuzustimmen. Allerdings sollen die Bedingungen, die in der Teilungserklärung bzw. Gemeinschaftsordnung festzulegen sind, sowie der Kaufpreis für den zu erwerbenden Miteigentumsanteil zum Bestandteil der Vergabeentscheidung erklärt werden.

Eine rechnerische Gegenüberstellung des Investorenmodells mit einer Finanzierung aus dem städtischen Haushalt ist zumindest derzeit wegen der dazu notwendigen fehlenden Daten nicht möglich.

Zudem ist zu klären, wie die für die Stadtbücherei nicht benötigten Stockwerke genutzt werden sollen. Entscheidet sich der Stadtrat für den Bau von Wohnungen, so sollte auf jeden Fall das Investorenmodell Anwendung finden.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 11 | 0 | |

Die für die Stadtbücherei nicht benötigten Flächen werden für die Errichtung von Wohnungen genutzt.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 24 | 0 | |

Die für die Stadtbücherei nicht benötigten Flächen werden für die Errichtung von Wohnungen genutzt.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 8 | 3 | |

Der Stadtrat spricht sich für die Finanzierung des Neubaus der Stadtbücherei entsprechend dem von der BL- bzw. CSU-Stadtratsfraktion vorgelegten Investorenmodell aus.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 20 | 4 | |

Der Stadtrat spricht sich für die Finanzierung des Neubaus der Stadtbücherei entsprechend dem von der BL- bzw. CSU-Stadtratsfraktion vorgelegten Investorenmodell aus.

## 6. Städtebauförderung; Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut; Auftragsvergabe für das Gewerk Straßenbauarbeiten

Der Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut soll im Laufe des Jahres 2018 hergestellt werden. Die Ausführung der o. a. Arbeiten soll im Zeitraum vom 14.05.2018 bis 30.11.2018 erfolgen.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden auch durch die Stadtwerke Traunreut Schachtsanierungen sowie durch die Fa. Heidenhain die Lkw-Wartespur erstellt.
Eine Vergabe hierzu erfolgt separat durch die Stadtwerke bzw. Fa. Heidenhain.

Die Bauleistungen wurden im Februar 2018 öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch das beauftragte Ing.-Büro ing Traunreut GmbH, Traunreut, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von 9 Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 27.03.2018 statt.
Ein Angebot wurde für den Straßenbau fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch Ing.-Büro ing Traunreut GmbH und erbrachte für den Anteil Straßenbau der Stadt folgendes Ergebnis:

**Mindestbieter: Fa. Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG 1.489.127,22 € brutto**

Das Angebotsergebnis liegt ca. 9,27% (138.033,86 €) unter der Kostenberechnung.
Die erforderlichen Ausgabemittel sind im Haushalt 2018 bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Auftrag für den Straßenbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG, Wappachweg 27, 83455 Bayerisch Gmain, zum geprüften Angebotspreis von 1.489.127,22 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 26.03.2018.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **10** | **0** | **Beschlussempfehlung:** |

Der Auftrag für den Straßenbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG, Wappachweg 27, 83455 Bayerisch Gmain, zum geprüften Angebotspreis von 1.489.127,22 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 26.03.2018.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **24** | **0** | **Beschluss:** |

Der Auftrag für den Straßenbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG, Wappachweg 27, 83455 Bayerisch Gmain, zum geprüften Angebotspreis von 1.489.127,22 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 26.03.2018.

## 2. Hochwasserschutz im Bereich von Hörpolding; Billigung der Maßnahmen und Antrag auf staatliche Zuwendung

Seit dem letzten Sachstandsbericht im Stadtrat im November 2015 laufen neben der weiteren Planung und der Abstimmung mit den Fachstellen auch die Gespräche mit den Grundeigentümern für einen möglichen Grunderwerb zur Umsetzung der Maßnahmen.

Die Grundwassermessstellen funktionieren mittlerweile alle und ein „Fernauslesen“ von Daten aus dem Messstelle P 6 ist möglich. Erste Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden.

Beispielbild vom 06.03.2018:

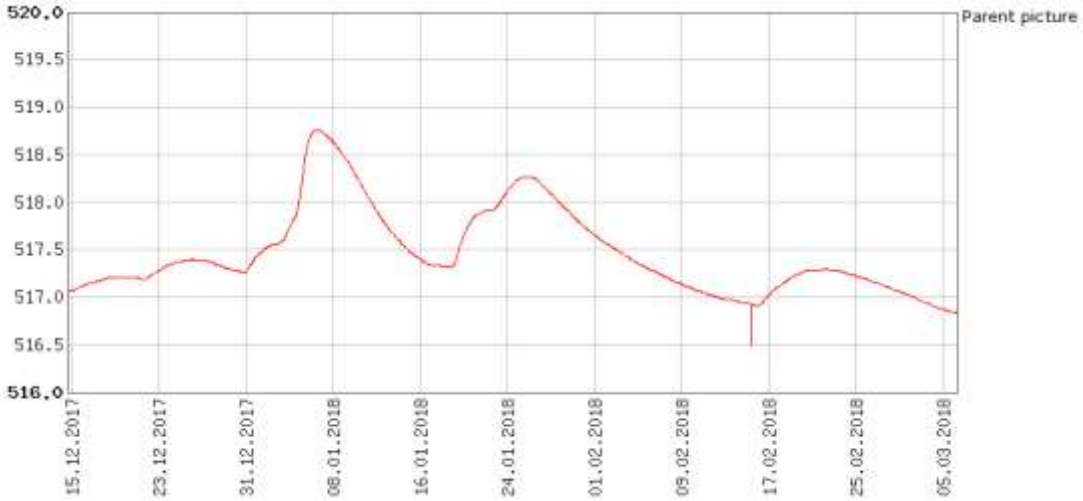


Am 11.04.2018 fand ein Besprechungstermin mit den Grundeigentümern im Rathaus der Stadt Traunreut statt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Grundeigentümer mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme einverstanden sind.

Auch mit den an der Maßnahme beteiligten Fachstellen wurde im Vorfeld eine Abstimmung durchgeführt.

Als nächster Schritt ist nun die Fertigstellung der Antragsunterlagen sowie die Beantragung der staatlichen Zuwendungen geplant.

Herr Kollmann, aquasoli Ingenieurbüro, stellt den Planungsstand sowie die vorzunehmenden Maßnahmen vor.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Baumaßnahme zum Hochwasserschutz Traunreut im Ortsteil Hörpolding.

2. Auf dieser Grundlage sind die Antragsunterlagen für das Wasserrechtsverfahren zu erstellen und ist der Antrag auf Staatliche Zuwendung einzureichen.

Herr Stadtrat Dangschat erscheint um 16:55 Uhr zur Sitzung.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| **25** | **0** | |

1. Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Baumaßnahme zum Hochwasserschutz Traunreut im Ortsteil Hörpolding.

2. Auf dieser Grundlage sind die Antragsunterlagen für das Wasserrechtsverfahren zu erstellen und ist der Antrag auf Staatliche Zuwendung einzureichen.

## 7. Erschließung „Weisbrunn Ost“; Auftragsvergabe für das Gewerk Straßenbauarbeiten

Die Erschließung „Weisbrunn Ost“ soll im Laufe des Jahres 2018 hergestellt werden. Die Ausführung der o. a. Arbeiten soll im Zeitraum vom 14.05.2018 bis 14.09.2018 erfolgen.

Die Bauleistungen wurden im März 2018 öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch das beauftragte Ing.-Büro ing Traunreut GmbH, Traunreut, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von fünf Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 04.04.2018 statt.
Drei Angebote wurden für den Straßenbau fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch Ing.-Büro ing Traunreut GmbH und erbrachte für den Straßenbau der Stadt folgendes Ergebnis:

| | |
|---|---|
| **Mindestbieter: Fa. Traun-Tiefbau GmbH** | **493.570,34 € brutto** |
| Zweitbieter: | 516.741,48 € brutto |
| Drittbieter: | 522.474,08 € brutto |

Das Angebotsergebnis liegt ca. 9,98 % (49.252,90 €) über der Kostenberechnung.
Im Haushalt wurden für die gesamte Maßnahme einschl. Planungskosten Haushaltsmittel in Höhe von 525.000,-- € bereitgestellt. Nach derzeitigem Stand wird der Haushaltsansatz überschritten werden.
Die Differenz in Höhe von voraussichtlich 50.000,-- € wird überplanmäßig beantragt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Auftrag für den Straßenbau der Erschließung „Weisbrunn Ost“ in Weisbrunn wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 493.570,34 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 04.04.2018.

2. Die noch erforderlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 50.000.-- € werden genehmigt und überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **10** | **0** | **Beschlussempfehlung:** |

1. Der Auftrag für den Straßenbau der Erschließung „Weisbrunn Ost“ in Weisbrunn wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 493.570,34 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 04.04.2018.

2. Die noch erforderlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 50.000.-- € werden genehmigt und überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Frau Stadträtin Zembsch war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **24** | **0** | **Beschluss:** |

1. Der Auftrag für den Straßenbau der Erschließung „Weisbrunn Ost“ in Weisbrunn wird an die mindestnehmende Firma Traun-Tiefbau GmbH, Bayernstraße 10, 83301 Traunreut, zum geprüften Angebotspreis von 493.570,34 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 04.04.2018.

2. Die noch erforderlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 50.000.-- € werden genehmigt und überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

## 8. Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86 (Wiedervorlage vom 14.03.2018); Antragsteller: Johann Lex und Katharina Lamers

Antragsschreiben vom 03.03.2018

„Wir sind eine junge Familie (28 und 30 Jahre) mit zwei Kindern (1 und 3 Jahre) und suchen in Traunwalchen Wohnraum.

Meine Eltern sind Besitzer des Flurstücks 9 (Traunwalchen) mit ca. 4.000 m² und würden uns den Grund übergeben. Da in Traunwalchen kein Baugrund verfügbar ist, würden wir gerne auf dem Flurstück 9 ein kleines Einfamilienhaus errichten. In beiliegender Skizze haben wir 2 Varianten skizziert:

Variante 1:
Hier würde das bereits bestehende Gebäude durch das neue Gebäude ersetzt.

Variante 2:
Das bereits bestehende Gebäude wird als Garage genutzt. Die Baumaßnahme für das EFH würde sich dann nur auf das Haus ohne Garage beschränken.

Wir würden Variante 2 bevorzugen, da unseres Erachtens die Baumaßnahme in der Flucht der beiden Gebäude zwischen Flurstück 9 und 3.4 liegt und nicht störend wirkt.

Bei beiden Varianten beträgt der Abstand zur Robert-Bosch-Straße ca. 50 m. Dies ist deutlich mehr als z. B. im neuen Baugebiet Frauenbrunn II.

Weitere Gründe für die Genehmigung unseres Bauvorhabens sehen wir Folgende:

- Es ist bereits eine Zufahrt zur Robert-Bosch-Straße vorhanden (Zufahrt ist Eigentum der Stadt Traunreut).
- Auf dem Grundstück ist die gesamte Infrastruktur für eine Baumaßnahme bereits vorhanden (Kanalisation, Strom, Telefon, Wasser).
- Der Abstand zur Straße und anderen Gebäuden ist mehr als ausreichend.
- Die Baumaßnahme (insbesondere Variante 2) integriert sich sehr gut in die bereits vorhandenen Bauten ein.
- Die Baumaßnahme entspricht vom Bauvolumen bei weitem nicht den im Bebauungsplan zugelassenen Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Gebäude auf den Nachbargrundstücken.
- Das Grundstück liegt in keinen kritischen Zonen wie z. B. Wasserschutzgebiet usw.
- Im gesamten Stadtgebiet werden Baumaßnahmen durch zusätzliche Bauverdichtung gefördert, da wenig Baugrund zur Verfügung steht.

Wir bitten Sie, unseren Antrag - auch hinsichtlich des benötigten Wohnbedarfs - wohlwollend zu prüfen und diesen ggf. den entsprechenden Stellen in Ihrem Haus weiterzuleiten. Vielen Dank im Voraus.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**
Für den Bereich „Hölzl“ wurde 2007 ein Bebauungsplan aufgestellt. Bis dahin war dieser Bereich planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet. Ziel des Bebauungsplanes war, die vorhandene Bebauung planungsrechtlich abzusichern, vertretbare Erweiterungen zuzulassen und die innerörtliche großzügige Grünfläche zu fixieren. Die Bebauung wurde, orientierend am Bestand, in einer ca. 30 bis 40 m breiten Zone zugelassen.
Im Aufstellungsverfahren gab es auch Anfragen hinsichtlich einer Bebauung im Bereich des Grundstücks 15/3, Gemarkung Traunwalchen. Diese wurden mit Verweis auf die Freihaltung der Blickachse auf Schloss Pertenstein abgelehnt.

Wenn dem Antrag stattgegeben würde, würde dieser Bereich aus der bisherigen Reihe ausbrechen und sicherlich als Bezugsfall für weitere Bauwünsche angeführt werden, welche dann kaum mehr abgelehnt werden könnten.

Auch aufgrund der Lärmproblematik hinsichtlich der Staatsstraße ST 2096 erscheint eine heranrückende Bebauung im Einwirkungsbereich der Straße nicht sinnvoll.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Lex und Frau Lamers hinsichtlich der beantragten Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen (Varianten 1 und 2) und die dadurch bedingte Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ ab.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **10** | **0** | **Beschlussempfehlung:** |

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Lex und Frau Lamers hinsichtlich der beantragten Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen (Varianten 1 und 2) und die dadurch bedingte Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ ab.

Vor der letzten Bauausschusssitzung fand eine Ortsbesichtigung statt. Die Abstimmung über die o.g. Beschlussempfehlung hat sich aufgrund des neuen Beschlussvorschlags der Verwaltung erledigt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung nach der Ortsbesichtigung:**
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Hölzl im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen gemäß Variante 3.
Das Wohngebäude wird hier im Bereich des derzeitigen Garagengebäudes errichtet.
Die für die neue Bebauung erforderlichen Garagen sind soweit wie möglich in dem durch Bebauung geprägten Bereich zu platzieren.
Die geplanten vier Ersatzgaragen an der südöstlichen Grundstücksseite sind so weit wie möglich zum Gebäudebestand zu rücken. Bei einer Grenzbebauung über 9 m ist die erforderliche Abstandsfläche einzuhalten.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **10** | **0** | **Beschlussempfehlung:** |

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Hölzl im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen gemäß Variante 3.
Das Wohngebäude wird hier im Bereich des derzeitigen Garagengebäudes errichtet.
Die für die neue Bebauung erforderlichen Garagen sind soweit wie möglich in dem durch Bebauung geprägten Bereich zu platzieren.
Die geplanten vier Ersatzgaragen an der südöstlichen Grundstücksseite sind so weit wie möglich zum Gebäudebestand zu rücken. Bei einer Grenzbebauung über 9 m ist die erforderliche Abstandsfläche einzuhalten.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **24** | **1** | **Beschluss:** |

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Hölzl im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen gemäß Variante 3.
Das Wohngebäude wird hier im Bereich des derzeitigen Garagengebäudes errichtet.
Die für die neue Bebauung erforderlichen Garagen sind soweit wie möglich in dem durch Bebauung geprägten Bereich zu platzieren.
Die geplanten vier Ersatzgaragen an der südöstlichen Grundstücksseite sind so weit wie möglich zum Gebäudebestand zu rücken. Bei einer Grenzbebauung über 9 m ist die erforderliche Abstandsfläche einzuhalten.

Herr Stadtrat Kusstatscher erscheint um 17:45 Uhr zur Sitzung.

## 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Fanderl-Wastl-Weg 2); Antragsteller: brüderl Vision GmbH

Antragsschreiben vom 12.03.2018

„Im Zuge des geplanten Erwerbs des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, gelegen am Fanderl-Wastl-Weg in Sankt Georgen, beantragen wir hiermit die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“.

Geplant ist eine Aufteilung des Grundstückes in mehrere Einzelgrundstücke mit Einfamilienhäusern sowie Doppelhäusern, jeweils mit Garagen, wie im beigefügten Plan erkennbar ist.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag der Firma brüderl Vision GmbH vom 12.03.2018.

Der erste Bürgermeister ließ zunächst über die Einplanung eines zweiten Durchstichs nach Osten abstimmen.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **8** | **2** | **Beschlussempfehlung:** |

In Richtung Osten ist ein zweiter Durchstich einzuplanen.

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **21** | **5** | **Beschluss:** |

In Richtung Osten ist ein zweiter Durchstich einzuplanen.

Anschließend ließ der erste Bürgermeister im Bauausschuss über das Bebauungskonzept der Fa. brüderl Vision GmbH abstimmen. Der Bauausschuss empfiehlt mit 6:4 Stimmen die Ablehnung des Bebauungskonzepts der Fa. brüderl Vision**.**

| für | gegen | |
|---|---|---|
| **16** | **10** | **Beschluss:** |

Das Bebauungskonzept der Fa. brüderl Vision wird nicht genehmigt.

Frau Stadträtin Haslwanter verlässt die Sitzung um 18:05 Uhr.

Daraufhin wurde über die Bebauungsvariante von Herrn Stadtbaumeister Gätzschmann abgestimmt.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 9 | 1 | |

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Abdeckerfeld II“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a.d. Traun gemäß der Variante von Herrn Stadtbaumeister Gätzschmann.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 25 | 0 | |

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Abdeckerfeld II“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a.d. Traun gemäß der Variante von Herrn Stadtbaumeister Gätzschmann.

## 10. Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Zweckham; Abschluss Städtebaulicher Verträge (Planung und Gutachten) – Gesamtkonzept und weiteres Vorgehen

Der Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham nach Art. 34 Abs. 4 BauGB war zuletzt am 05.03.2018 Gegenstand der Beschlussfassung des Stadtrats.

Der Stadtrat hat sich hierbei grundsätzlich für die Fortführung des Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham ausgesprochen und hat den Billigungsbeschluss gefasst.

Da im weiteren Verfahren mit erheblichen Kosten für Planung und Gutachten (Lärm, Geruch und wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser) zu rechnen ist, war vorab die Frage, ob die hierfür anfallenden Verfahrenskosten anteilig auf die hiervon unmittelbar begünstigten Grundstückseigentümer über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB umgelegt werden können, zu klären. Hierzu wurde das Landratsamt Traunstein um rechtliche Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 19.03.2018 hat Herr Nebl als zuständiger Abteilungsleiter des Landratsamtes Traunstein unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu städtebaulichen Folgekostenverträgen hierzu im Ergebnis wie folgt Stellung genommen:

*„Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des BVerwG erscheint es daher vertretbar, die Planungskosten auch insgesamt den jeweiligen Veranlassern der Planung aufzuerlegen, wenngleich auch andere Grundstückseigentümer von*

*Mitnahmeeffekten profitieren. Wenn ich die übersandten Pläne richtig verstehe, soll der im Plan „Änderung“ rot dargestellte Bereich künftig nicht mehr in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden, sodass neue Baurechte nur für die gelb markierten Grundstücksflächen östlich der Kreisstraße TS 1 entstehen werden. Für die Bebauung westlich der Kreisstraße ist mit dem Satzungserlass aktuell und kurzfristig ein greifbarer Vorteil noch nicht verbunden, während östlich der Kreisstraße neue Baurechte entstehen. Dementsprechend erscheint eine Kostenübernahme durch die östlichen Grundstücksanlieger angemessen. Dabei spielt m. E. auch keine Rolle, dass die Stadt Traunreut in vergleichbaren Fällen bisher keine Kostenübernahme veranlasst hat. Maßgeblich ist hier, dass im Verhältnis zum Umfang der Baulandausweisung außerordentlich hohe Planungs- und Begutachtungskosten bei zu erwartendem erheblichen Nachbarwiderstand im Raume stehen.*
*Problematisch erscheint mir hier noch, dass die anstehenden Begutachtungen ganz erhebliche Kosten verursachen werden, ohne dass letztlich klar sein wird, ob die Begutachtung tatsächlich positiv ausfällt oder der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat letztendlich gefasst wird. Daher müsste in den vertraglichen Vereinbarungen auch klargestellt werden, dass Rückzahlungsansprüche im Falle eines Scheiterns der Planungen ausgeschlossen sind.“*

Grundlage für das weitere Vorgehen ist ein vom Stadtbauamt erarbeitetes und vom Stadtrat zu beschließendes Gesamtkonzept (Planungskonzept mit Erläuterungen, Kostenschätzung, Verteilungsschlüssel etc.).

Es handelt sich hierbei um eine Abwägungsentscheidung des Stadtrates zur Notwendigkeit der städtebaulichen Maßnahme, der eine vollständige und fundierte Sachverhaltsermittlung zugrunde zu legen ist.

Profitieren von einer städtebaulichen Maßnahme sowohl Altnutzer als auch Neunutzer, ist es zulässig, lediglich die Neunutzer für die Finanzierung der Baumaßnahme heranzuziehen. Dies verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Maßgeblich ist, dass die Neuausweisung ohne den städtebaulichen Vertrag nicht erfolgt wäre. Es ist jedoch nicht zulässig, dass sich Gemeinden über den Abschluss von Folgekostenverträgen eine finanzielle Reserve für künftige Maßnahmen zulegen.

Ein gemeindlicher Selbstbehalt ist hierbei nicht unbedingt erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 BauGB), wird jedoch wegen des Angemessenheitsgebotes angeraten. In Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden wird eine Eigenbeteiligung der Stadt Traunreut an den anfallenden Verfahrenskosten (Planung + Gutachten) in Höhe von 25 % vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat beschließt das vom Stadtbauamt erarbeitete Gesamtkonzept. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 7 | 3 | |

Der Stadtrat beschließt das vom Stadtbauamt erarbeitete Gesamtkonzept. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 22 | 3 | |

Der Stadtrat beschließt das vom Stadtbauamt erarbeitete Gesamtkonzept. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat beschließt eine gemeindliche Eigenbeteiligung an den anfallenden Verfahrenskosten (Planung + Gutachten) in Höhe von 25 %.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 9 | 1 | |

Der Stadtrat beschließt eine gemeindliche Eigenbeteiligung an den anfallenden Verfahrenskosten (Planung + Gutachten) in Höhe von 25 %.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 25 | 0 | |

Der Stadtrat beschließt eine gemeindliche Eigenbeteiligung an den anfallenden Verfahrenskosten (Planung + Gutachten) in Höhe von 25 %.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der Stadtrat macht die Fortführung des weiteren Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham vom Abschluss der städtebaulichen Verträge mit den Grundstückseigentümern zur anteiligen Übernahme der notwendigen Verfahrenskosten abhängig. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 10 | 0 | |

Der Stadtrat macht die Fortführung des weiteren Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham vom Abschluss der städtebaulichen Verträge mit den Grundstückseigentümern zur anteiligen Übernahme der notwendigen Verfahrenskosten abhängig. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 25 | 0 | |

Der Stadtrat macht die Fortführung des weiteren Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham vom Abschluss der städtebaulichen Verträge mit den Grundstückseigentümern zur anteiligen Übernahme der notwendigen Verfahrenskosten abhängig. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

## 11. Rücktritt von Herrn Stadtrat Seitlinger als Referent für den Aufgabenbereich „Sport“; Neubesetzung des Postens

Dieser TOP wird auf Wunsch der CSU-Stadtratsfraktion vertagt.

Herr Stadtrat Unterstein verlässt die Sitzung um 18:20 Uhr.

## 12. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 28.03.2018; „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“

**Schreiben der BL-Stadtratsfraktion vom 28.03.2018:**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. beantrage ich mittels einer Beschlussfassung des Stadtrates die Ergänzung von § 3 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut um folgenden Zusatz:

> ‚Soweit sich Besprechungen im Rathaus und an anderen Orten sowie Ortstermine auf Sachverhalte beziehen, die in den Aufgabenbereich eines derartigen Mitgliedes fallen, ist ihm mittels Einladung und Darstellung des Besprechungsinhaltes in Textform Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.‘
>
> Damit dieses Mitglied derartige Termine wahrzunehmen haben, werden sie mit einer Vorlaufzeit von wenigstens einer Woche anberaumt, sofern keine besondere Eilbedürftigkeit einer kurzen Vorlaufzeit erfordert.
>
> Die Ladung des Mitglieds erfolgt unmittelbar nach der Festlegung eines derartigen Termines.

Nach einem derartigen Termin wird das hierzu errichtete Protokoll dem Mitglied in Textform zur Kenntnis gegeben.

Dem Mitglied bleibt es unbenommen, eine von der vorstehenden Regelung zu seinen Lasten abweichende Vereinbarung mit der Verwaltung zu treffen.

Begründung:

**1.**
Der Bestellung von Referenten durch den Stadtrat liegt folgende Regelung in § 3 (3) der Geschäftsordnung zu Grunde:

> ‚Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).‘

Die Beschlusskompetenz des Stadtrates zur beantragten Ergänzung der Geschäftsordnung ergibt sich aus § 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO. Hiernach kann der Stadtrat Richtlinien aufstellen für die in Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigenden laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

**2.**
Die beantragte Ergänzung der Geschäftsordnung ist geboten im Hinblick auf das von der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. festgestellte Verhalten des ersten Bürgermeisters gegenüber dem Fraktionsmitglied Roger Gorzel in seiner Funktion als Verkehrsreferent. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er sich mit mündlichen und schriftlichen Beiträgen u. a. zu folgenden Themen eingebracht:

- Neukalibrierung der Ampelanlagen im Stadtbereich;
- Kreuzungsproblematik der Einmündung der TS 42 am Bahnübergang in Sankt Georgen in die B 304;
- Gefahrenbeseitigung beim Fußgängerüberweg über die Werner-von-Siemens-Straße im Bereich der Traunpassage;
- künftige Verkehrsführung im Rahmen der geplanten Umgestaltung der Kantstraße.

Zu den ersten drei obigen Spiegelstrichen fanden Ortstermine mit verschiedensten Beteiligten statt, zu der Herr Gorzel nicht eingeladen wurde.

Auf mein Ersuchen in der Stadtratssitzung am 22.03.2018 hin, Herrn Kollegen Gorzel zum bevorstehenden Gespräch mit dem Straßenbauamt über die künftige

Verkehrsführung in der Kantstraße hinzuzuziehen, wurde vom ersten Bürgermeister geantwortet, dass dies nicht geschehen würde.

Die vorstehend beschriebene bewusste Nichtbeteiligung des Kollegen Gorzel als Verkehrsreferent an den genannten Entscheidungsprozessen nimmt ihm die Möglichkeit, die ihm vom Stadtrat als Verkehrsreferenten übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dies scheint auch offensichtlich Sinn und Zweck dieser Nichtbeteiligung zu sein. Darüber hinaus beeinträchtigt sie die Möglichkeit einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen ihm und der Stadtverwaltung und wirkt schlussendlich auf ihn in hohem Maße demotivierend.

Ob die zwischenzeitlich erfolgte Niederlegung ihrer Referate durch andere Stadtratskollegen ihren Grund zumindest auch in ihrer fehlenden Einbindung in Sachverhalte haben, die in ihr Referat fallen, und die damit zum Ausdruck gebrachte geringe Wertschätzung ihres Engagements, können wir nicht beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler“

**Hinweise der Stadtverwaltung:**

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht.

2. Die Stadtverwaltung hält einen Beschluss im Sinne des Antrags für rechtswidrig.

Begründung:

Ein „Referent“ leitet seine Aufgaben und Befugnisse vom Kollegialorgan Stadtrat ab. Sinn und Zweck des Referenten ist es, die Arbeit im Stadtrat zu erleichtern, z. B. durch Spezialisierung einzelner Stadtratsmitglieder auf bestimmte Fachgebiete. Der Referent wechselt also nicht auf die Seite des ersten Bürgermeisters bzw. der Stadtverwaltung. Soweit in großen, insbesondere kreisfreien Städten berufsmäßige Stadtratsmitglieder als „Referenten“ gewählt werden, ist diese Bezeichnung eigentlich irreführend. Diese berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden regelmäßig als Spitzenbeamte der Verwaltung bestellt. Der eigentliche „Referent“ wie ihn das Geschäftsordnungsmuster für kreisangehörige Gemeinden meint, wird dort als Co-Referent bezeichnet.

Soll ein Stadtratsmitglied über das Kollegialorgan Stadtrat hinaus tätig werden und z. B. Befugnisse zur Vertretung der Stadt gegenüber Dritten, insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, erhalten oder Befugnisse gegenüber Bediensteten der Stadtverwaltung ausüben, so geht das nur, wenn ihm die entsprechen-

den Kompetenzen vom ersten Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen worden sind. Der Stadtrat kann also auch nicht durch die Bestellung eines Referenten den Kompetenzbereich des ersten Bürgermeisters beschränken. Vielmehr steht es im pflichtgemäßen Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er einem Referenten sogenannte Verwaltungsbefugnisse einräumt. Neben der Aufgabenübertragung aufgrund der Referatsverteilung durch den Stadtrat nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO ist also noch zusätzlich eine ausdrückliche Befugnisübertragung durch den ersten Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO erforderlich. Es bedarf also des Zusammenwirkens von Stadtrat und ersten Bürgermeister. Ein Beschluss im Sinne des zu entscheidenden Antrags verletzt nach Ansicht der Stadtverwaltung die originären Rechte des Bürgermeisters nach Art. 39 Abs. 2 GO.

Im Übrigen sollen die Referenten den Stadtrat bei seiner Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im jeweiligen Aufgabenbereich unterstützen (sog. „Hilfsorgane“ des Stadtrats). Dabei sollen die Referenten im Auftrag des Stadtrats die Verwaltung „überwachen“, nicht aber selbst in das Verwaltungshandeln eingreifen, auch nicht selbst Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Gemeint ist damit die Überwachung des Vollzugs der Stadtrats- und Ausschussbeschlüsse. Das Überwachungsrecht stellt vielmehr ein Informationsrecht gegenüber dem ersten Bürgermeister dar; es kann also auch nicht unmittelbar gegenüber den Bediensteten ausgeübt werden und gibt insbesondere keine Befugnis, zu den Dienstbesprechungen oder zu der Erledigung der Verwaltungsaufgaben hinzugezogen zu werden. Referenten haben aber ein auf den jeweiligen Aufgabenbereich bezogenes Akteneinsichtsrecht, das gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend gemacht werden kann.

Zitat aus BayVBl 1990 S. 169 ff. – Aufsatz von Herrn Dr. Böhle, Direktorium der Landeshauptstadt München:

„Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilungsbefugnis des Stadtrats ist in Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO geregelt, wonach dieser die Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder durch Beschluss verteilt. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO betrifft nicht Befugnisse des ersten Bürgermeisters; diese sind ihm vom Gesetz zugewiesen (vgl. Art. 29, 36, 37, 38, 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 59 Abs. 2 GO). Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO regelt demnach auch nach herrschender Meinung lediglich die sogenannte Referatsverteilung. Diese ist, ebenso wie die Bestellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (vgl. Art. 40 Satz 1 GO), der sog. Referenten, vom Gemeinderat vorzunehmen. Demgegenüber folgen die Zuständigkeiten der Bürgermeister – wie die des ersten Bürgermeisters – über Art. 39 GO unmittelbar den o.a. gesetzlichen Bestimmungen; die weiteren Bürgermeister werden vom Gemeinderat nicht als eigenständige Referatsleiter mit eigenem Geschäfts- bzw. Aufgabenbereich gewählt. Die Befugnis des Gemeinderats zur Referatsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO markiert zugleich die Grenze seiner Einwirkungsmöglichkeit. Aus dem Zusammenhang von Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO sowie aus der grundsätzlichen Gleichordnung der beiden Hauptorgane ist zu folgern, dass der Gemeinderat von sich aus nur ihm selbst zustehende Geschäfte – nicht aber solche des ersten

Bürgermeisters – auf Gemeinderatsmitglieder übertragen kann. Der Gemeinderat kann zwar im Rahmen der von der Gemeindeordnung vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung den Aufgabenbereich des ersten Bürgermeisters im Sinne der ‚Referatsverteilung' festlegen, die Delegation von Aufgaben durch den ersten Bürgermeister an seine Stellvertreter im Rahmen seiner Referentenfunktion gemäß Art. 39 Abs. 2 GO ist dem Zugriff des Gemeinderats jedoch entzogen.
Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister insbesondere auch keine Weisungen für seinen selbständigen Aufgabenbereich geben."

Fazit:
Der Stadtrat kann von sich aus nur ihm selbst zustehende Geschäfte, nicht aber solche des ersten Bürgermeisters, auf Stadtratsmitglieder übertragen. Die Referenten des Traunreuter Stadtrats haben keine eigene Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. Die Vertretung der Stadt nach außen ist allein Aufgabe des ersten Bürgermeisters bzw. seines Vertreters im Amt. Ein Beschluss im Sinne des Antrags der BL-Stadtratsfraktion ist mit dem Kommunalrecht nicht vereinbar.

Aufgrund dieser Einschätzung legte die Stadtverwaltung den o. g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion dem Landratsamt Traunstein – Rechtsaufsicht – zur Stellungnahme vor.

E-Mail des Landratsamtes Traunstein vom 05.04.2018:

„Sehr geehrter Herr Maier,

wir teilen Ihre Einschätzung der Rechtslage mit folgender Begründung:

Lt. Kommentar Prandl/Zimmermann zu Art. 46 GO, Rd.Ziffer 4 bleibt es dem Gemeinderat überlassen, Einzelheiten zur Referentenbestellung kraft Geschäftsordnungsautonomie zu bestimmen, da das Gesetz die Referentenbestellung nur unvollständig regelt. Allerdings sei neben der **Aufgabenübertragung** nach Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO noch eine **Befugnisübertragung** nach Art. 39 Abs. 2 GO erforderlich, zu welcher der erste Bürgermeister grundsätzlich nicht verpflichtet sei. Diese Auslegung wird auch in anderen Kommentaren vertreten (Bauer/Böhle/Ecker, Rd.Ziffer 4 zu Art.46 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Rd.Ziffer 4 zu Art.46 GO; Hölzl/Hien/Huber, Rd. Ziffer 2 zu Art. 46 GO; Praxis der Kommunalverwaltung, Rd. Ziffer 3.2 zu Art 46 GO).

Besonders deutlich wird das Zusammenwirken der Vorschriften des Art. 39 Abs.2 GO und Art 46 Abs.1 Satz 2 GO im Beitrag Knemeyer, BayVBl. 1990, S. 589 bis 591, dargestellt. Es ist demnach streng zu unterscheiden zwischen Aufgabenaufteilung, Geschäftsverteilung und Befugnisübertragung. Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters gem. Art. 38 GO und die Geschäftsleitung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO kann durch die Aufgabenübertragung nicht eingeschränkt werden.

Die beantragte Änderung der Geschäftsordnung würde die Beteiligung von Referenten in Form von Besprechung- und Ortsterminteilnahmen verpflichtend vorschreiben, was nach vorgenannten Ausführungen eben nicht möglich ist.

Der Hinweis auf die Richtlinienkompetenz des Stadtrates nach Art. 37 Abs.1 GO führt zu keinem anderen Ergebnis. Lt. Kommentar Prandl/Zimmermann, Rd. Nummer 6 zu Art. 37 GO sind solche Richtlinien keine verbindlichen Rechtssätze. Sie können die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung nicht ändern, also weder einschränken noch erweitern, wohl aber eine präzisere Zuständigkeitsregelung aufweisen.
Somit kann weder die gesetzlich normierte Vertretungsmacht des Bürgermeisters noch die Geschäftsleitungsbefugnis durch derartige Richtlinien eingeschränkt werden.

Wir hoffen, Ihre Anfrage damit beantwortet zu haben. Bei evtl. Unklarheiten bitten wir um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Heim
Sachgebietsleiterin
Allgemeine Kommunalaufsicht“

<u>Schreiben von Herrn Stadtrat Josef Winkler namens der BL-Stadtratsfraktion vom 25.04.2018:</u>

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

zum vorbezeichneten Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. habe ich soeben festgestellt, dass sich in dessen Text zwei Schreibfehler eingeschlichen haben. Ich bitte deshalb, an Stelle des bisherigen Textes dieses zweiten Absatzes den nachfolgenden Text aufzunehmen mit dem Hinweis, dass darin die beiden zu berichtigenden Wörter unterstrichen sind.

> ‚Damit dieses Mitglied derartige Termine wahrzunehmen haben, werden sie mit einer Vorlaufzeit von wenigstens einer Woche anberaumt, sofern keine besondere Eilbedürftigkeit <u>eine kürzere</u> Vorlaufzeit erfordert.‘

In der Sache selbst wäre es sicherlich sachdienlich gewesen, wenn die am 05.04.2018 im Rathaus eingetroffene Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein zu unserem Antrag zeitnah in das Ratsinformationssystem eingestellt worden wäre, damit wir ausreichend Zeit gehabt hätten, uns damit zu beschäftigen, und wir hiervon nicht erst am 23.04.2018 mittels deren Einarbeitung in den Protokollentwurf zur Stadtratssitzung Kenntnis erlangen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Josef Winkler“

Anmerkung der Stadtverwaltung zum Schreiben der BL vom 25.04.2018:

Die Beschlussvorlagen werden grundsätzlich gleichzeitig mit der Ausfertigung der Tagesordnung in das RIS eingestellt. Die Vorlagen für öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten ohne Vorberatung oder bei einer nichtöffentlichen Beratung ein einem Ausschuss, wie dies bei den Tagesordnungspunkten 1, 2, 11 und 12 der Stadtratssitzung am 26.04.2018 der Fall ist, wurden deshalb, soweit bis dahin fertig, am 17.04.2018 in das RIS eingestellt. Das gilt auch für die Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 12 (Antrag der BL-Stadtratsfraktion) inclusive der dazu eingeholten Stellungnahme des Landratsamtes.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**
Der o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 28.03.2018 bzw. 25.04.2018 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird abgelehnt.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| **19** | **5** | |

Dem o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion wird zugestimmt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

# V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

## Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 295)

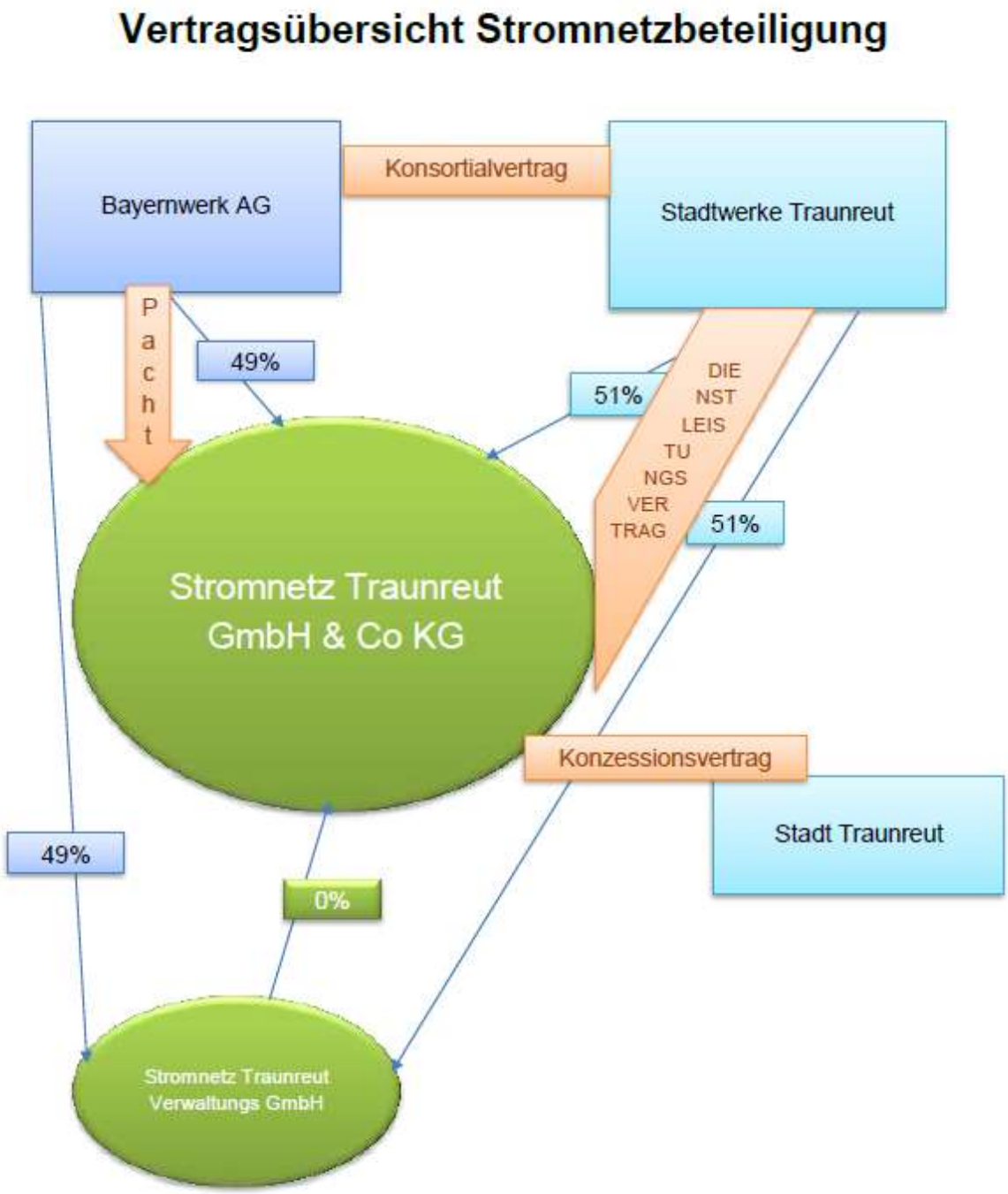

Strom 26.04.18 - Anlage 2 - Zeitachse Strom_final.xlsx

## Zeitachse Stromnetz Stadtwerke Traunreut

| 2018 | | 2019 | | 2020 | |
|---|---|---|---|---|---|
| 30.06. | 31.12. | 1.1. | | 1.1. | Bei Erhalt Konzession |
| Konsortialvertrag | Bekanntgabe Vertragsablauf Stromkonzession (31.12.2020)<br>Sechs- statt der gesetzlichen Dreimonatsfrist | Gründung Netz GmbH & Co. KG<br>Gründung VerwaltungsGmbH (Komplementär) | Bewerbung der Netzgesellschaft um Konzession | Erwerb 51% Anteile SWT an Netz-KG und Verwaltungs GmbH<br>Dienstleistungsvertrag für kfm. Betriebsführung | Abschluss Rückpachtvertrag der Netzgesellschaft mit BAG |

## Finanzierungsszenarien einer Beteiligung an der Stromnetz Traunreut GmbH & Co. KG

BKPV

- Szenarien Businesspläne von 2020 bis 2039
  (Quelle: „Businessplan Traunreut Start 2020 Varianten 24.02.2018.xlsx" vom 05.03.2018)
- Anteil Traunreut: 51%; Anteil BAG: 49%
- Kaufpreis des 51%igen Anteils: 2.525 TEUR

| Finanzierungsszenarien Kaufpreis | 100% Fremdkapital | 65% Fremd- und 35% Eigenkapital | 60% Fremd- und 40% Eigenkapital | 40% Fremd- und 60% Eigenkapital | 100% Eigenkapital |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschüttungsverhalten | Vollausschüttung | Vollausschüttung | Vollausschüttung | Vollausschüttung | Vollausschüttung |
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Eingesetztes Eigenkapital: | 0 | -884 | -1.010 | -1.515 | -2.525 |
| Cashflow während der Laufzeit (Ausschüttungen, Kapitaldienst, KSt-Last): | -561 | -1 | 152 | 755 | 1.971 |
| Endjahr: Stand Fremdkapital beim Gesellschafter | -610 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo: Anlagenvermögen abzgl. FK (in KG und beim Gesellschafter) am Ende des Planungszeitraums | 499 | 785 | 812 | 911 | 1.116 |
| Interner Zinsfuß (EK-Einsatz) | - | 3,23% | 3,14% | 2,85% | 2,57% |

Die Darstellung bezieht sich auf eine Beteiligung von 51%. Bei der Fremdfinanzierung des Gesellschafters wurde jeweils ein Zinssatz von 2,00 % angenommen.

- Anlage 3



© Dr. Weber/Fr. Ammer

# V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

## Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 297)

Vorschlagsliste für Schöffen Erwachsene

(zu Zeile 11, Spalten A – R)

| Kommune | Stadt Traunstein |
|---|---|
| Amtsgerichtsbezirk | Traunstein |
| für die Geschäftsjahre | 2019 - 2023 |

"TEST" = "Deutsch" gem.§§ 83ff VwGO

orange Hinterlegung = Felder bzw. Spalten werden durch die "Kommune" befüllt
gelbe Hinterlegung = Felder bzw. Spalten werden durch "Wahlausschuss" befüllt

| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr | Anrede | akad. Grad | Familienname | Geburtsname | Vornamen | Familienstand | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) | Geburtsort | Beruf | Staatsangeh. | PLZ | Wohnort | Straße Haus-Nr. | zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Gemeinde wohnhaft | Bemerkungen / sonstige Angaben | Bemerkung | Schöffenfähigkeit |
| 1 | Frau | | Hauenstein | Stier | Laurene Cheryle | Familienstand unbekannt | 28.07.1987 | Traunstein | Ausbildung Fertigungsleitung Elektronik | 000 | 83301 | Traunstein | Kleinstraße 12 | ja | freiwillig | | |
| 2 | Herr | | Lanners | | Matthias | Familienstand unbekannt | 06.11.1987 | Trostberg | Angestellter | 000 | 83301 | Traunstein | Schlesiweg 7a | ja | freiwillig | | |
| 3 | Herr | | Grabenstätter | | Georg Wilhelm | Familienstand unbekannt | 26.07.1968 | Traunstein | Redakteur und Autor | 000 | 83374 | Traunwalchen | Am Frauenbrunn 109 | ja | freiwillig / bisher als SCHÖFFE tätig | | |
| 4 | Herr | | Ruf | | Bernhard | Familienstand unbekannt | 26.09.1964 | Bad Reichenhall | Stadt. Vollzugsbeamter der Stadt Traunstein | 000 | 83374 | Traunwalchen | Am Frauenbrunn 112 | ja | freiwillig | | |
| 5 | Herr | | Hutzler | | Thomas | Familienstand unbekannt | 26.10.1964 | Altötting a. d. Lafnitz | Amtsanwalt bei AG/LG Traunstein | 000 | 83301 | Traunstein | Carl-Adolph-Str. 15 | ja | freiwillig | | |
| 6 | Herr | | Grassl | | Florian Konrad | Familienstand unbekannt | 21.03.1967 | Trostberg | Angestellter Fa. Heuschmann | 000 | 83301 | Traunstein | Kastner 30 | ja | freiwillig | | |
| 7 | Herr | | Hetschko | | Reinhard | Familienstand unbekannt | 07.07.1968 | Rheda-Wiedenbrück | Rentner | 000 | 83301 | Traunstein | Heller Str. 8 | ja | freiwillig | | |
| 8 | Herr | | Thalmair | | Stefan | Familienstand unbekannt | 20.02.1968 | Tittmoning | Tischlermeister | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Schranweg 12 | ja | freiwillig | | |
| 9 | Frau | | Plettner | Baumgartner | Anja Angelika | Familienstand unbekannt | 26.07.1987 | Traunstein | Rentnerin | 000 | 83368 | St. Georgen | Ismaning 19 | ja | freiwillig | | |
| 10 | Frau | | Kaufer | | Marianne | Familienstand unbekannt | 12.12.1967 | Tittmoning | Angestellte | 000 | 83368 | St. Georgen | Gaisgrafweg 9 | ja | freiwillig / bisher als Schöffin tätig | | |
| 11 | Herr | | Höhig | | Thomas | Familienstand unbekannt | 07.03.1970 | Trostberg | Dipl. Fach. z. Betriebswirt | 000 | 83301 | Traunstein | Walter-von-Reichenfels-Str. 1 | ja | freiwillig | | |
| 12 | Herr | | Abrich | | Udo | Familienstand unbekannt | 20.09.1970 | Hamburg-Stadt, Kurdistan | Dipl. Bauing. | 000 | 83374 | Traunwalchen | Am Frauenbrunn 108 | ja | freiwillig | | |
| 13 | Frau | | Bitz | Thormann | Sabine Doris | Familienstand unbekannt | 23.01.1964 | Berlin | Gesundheitsgutachterin | 000 | 83301 | Traunstein | Kanzelhofstraße 39 | ja | freiwillig | | |
| 14 | Herr | | Obermaier | | Andreas Josef | Familienstand unbekannt | 05.09.1977 | Traunstein | Landwirt | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Hochstraßweg 1 | ja | freiwillig | | |
| 15 | Herr | | Lanners | | Werner | Familienstand unbekannt | 18.04.1961 | Melbing | Industriemeister | 000 | 83301 | Traunstein | Bernhofstr. 4 | ja | freiwillig | | |
| 16 | Herr | | Kaiser | | Christian | Familienstand unbekannt | 24.12.1968 | Traunstein | Versicherungsfachmann | 000 | 83301 | Traunstein | Walter-Gropius-Ring 14 | ja | freiwillig | | |
| 17 | Herr | | Eisenhauer | | Ludwig | Familienstand unbekannt | 11.04.1968 | Braunau/Inn, Österreich | Werkmeister | 000 | 83301 | Traunstein | Traunring 61 | ja | freiwillig | | |
| 18 | Herr | | Stockinger | | Joseph | Familienstand unbekannt | 28.12.1968 | Schwarzenbach / Annenwald | Kauf. Angestellter | 000 | 83301 | Traunstein | Erlweiser Höhe | ja | freiwillig | | |
| 19 | Herr | | Bauer | | Markus Josef | Familienstand unbekannt | 07.10.1969 | Simbach am Inn | Gebäudereinigermeister | 000 | 83301 | Traunstein | Humboldtstr. 12 | ja | freiwillig | | |
| 20 | Herr | | Reiter | | Martin | Familienstand unbekannt | 10.06.1969 | Trostberg | Lehrer | 000 | 83301 | Traunstein | Waldfriedhofstraße 18 | ja | freiwillig | | |
| 21 | Herr | | Kaiser | | Thorsten | Familienstand unbekannt | 12.09.1970 | Trostberg | Lagerarbeiter | 000 | 83301 | Traunstein | Walter-Gropius-Ring 1 | ja | freiwillig | | |
| 22 | Herr | Kindermann | Bonsch | Ring Hans Anton | | Familienstand unbekannt | 13.02.1969 | München | Rentner | 000 | 83301 | Traunstein | Gerstlhofer-Str. 20 | ja | freiwillig | | |
| 23 | Frau | Grabenstätter | Brüx | Anita Rosa | | Familienstand unbekannt | 29.04.1966 | Kirchweidach | Diplomkaufmann | 000 | 83301 | Traunstein | Traunring 52a | ja | freiwillig | | |
| 24 | Frau | Tomisch | | Helga Elisabeth | | Familienstand unbekannt | 06.03.1966 | Hammerbuchl | Steuerberaterin | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Gerlingerstr. 11 | ja | freiwillig | | |
| 25 | Herr | Lunzl | | Wilhelm | | Familienstand unbekannt | 29.04.1963 | Nonnenwald | Rentner | 000 | 83301 | Traunstein | Traunring 63c | ja | freiwillig | | |
| 26 | Herr | Lebel | | Johann | | Familienstand unbekannt | 18.01.1962 | Traunwalchen | techn. Angestellter | 000 | 83374 | Traunwalchen | Südweg 14 | ja | freiwillig | | |
| 27 | Herr | Gruber | | Sebastian | | Familienstand unbekannt | 23.06.1962 | Stein a. d. Traun | Landwirt | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Radlingen 1 | ja | freiwillig | | |
| 28 | Frau | Tanner | | Maria | | Familienstand unbekannt | 11.05.1961 | Altenmarkt / Alz | Steuerberaterin a. D. | 000 | 83301 | Traunstein | Hochfeldweg 20 | ja | freiwillig | | |
| 29 | Herr | Seefried | | Fritz | | Familienstand unbekannt | 20.08.1960 | Piesing | Rentner | 000 | 83301 | Traunstein | Rudolf-Harlander-Str. 1 | ja | freiwillig | | |
| 30 | Herr | Danner | | Engelbert | | Familienstand unbekannt | 29.08.1959 | Pittring | Angestellter | 000 | 83301 | Traunstein | Pittring 18 | ja | freiwillig | | |
| 31 | Frau | Abrich | Bierer | Beate-Karin | | Familienstand unbekannt | 13.11.1972 | Hainbachmühle, Kurdistan | Zahntechnikerin | 000 | 83374 | Traunwalchen | Am Frauenbrunn 109 | ja | freiwillig | | |
| 32 | Frau | Kohlhofer | Gerber | Angelika | | Familienstand unbekannt | 06.10.1968 | Traunstein | Verwaltungsangestellte - Personalwesen | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Traunfeldstr. 2 | ja | freiwillig | | |
| 33 | Herr | Seeholzer | | Josef | | Familienstand unbekannt | 12.07.1963 | Traunstein | Leiter des städtischen Bauhofs Traunstein | 000 | 83301 | Traunstein | Humboldtstr. 9 | ja | freiwillig / bisher als Schöffe tätig | | |
| 34 | Herr | Eggers | | Jörg | | Familienstand unbekannt | 06.03.1968 | Hudum | Angestellter | 000 | 83301 | Traunstein | Kaufmann-Str. 9 | ja | freiwillig | | |
| 35 | Herr | Schuster | | Udo | | Familienstand unbekannt | 12.02.1968 | Agustaten, Kurdistan | Verwaltungsfachwirt, Leiter d. Stadtbauhofs | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Traunfeldstr. 2 | ja | freiwillig | | |
| 36 | Herr | Hahl | | Hans | | Familienstand unbekannt | 09.06.1967 | Bischofswiesen | Metallbauer | 000 | 83301 | Traunstein | Klaus-Bergweg 2 | ja | freiwillig | | |
| 37 | Frau | Geigler | Haun | Ingrid Christiane | | Familienstand unbekannt | 12.08.1966 | Traunstein | Rentnerin | 000 | 83301 | Traunstein | Höhe Str. 8 | ja | freiwillig | | |
| 38 | Herr | Springer | | Christian | | Familienstand unbekannt | 22.09.1967 | Trostberg | Arbeiter in stadt. Bauhof | 000 | 83301 | Traunstein | Pierre-Sonnet-Str. 8 | ja | freiwillig | | |
| 39 | Frau | Angelis | Palmer | Edith Hedwig | | Familienstand unbekannt | 14.10.1969 | Traunstein | Verwaltungsangestellte - Bildung/Familienzentrum | 000 | 83301 | Traunstein | Schlierach 12 | ja | freiwillig | | |
| 40 | Herr | Kaltenbach | | Peter | | Familienstand unbekannt | 05.02.1969 | Trostberg | Gesellschaftsbilanzkaufmann-Verwaltung Kinkel Gesellschaft AG | 000 | 83374 | Traunwalchen | Hörzing 11 | ja | freiwillig | | |
| 41 | Frau | Vitto | | Anja | | Familienstand unbekannt | 13.09.1967 | Wasserburg | Dipl. Betriebswirtin | 000 | 83371 | Stein a. d. Traun | Hofmarkstr. 2 | ja | freiwillig | | |
| 42 | Herr | Ortsberg | | Ingo Fritz | | Familienstand unbekannt | 28.06.1967 | Traunstein | Schulverwaltungsleiter - Bürgerbüro | 000 | 83301 | Traunstein | Lehmgrubenstraßer Str. 8 | ja | freiwillig | | |
| 43 | Frau | Schmidt | Dreucker | Sabine | | Familienstand unbekannt | 17.04.1962 | Traunstein | Dipl. Betriebswirtin (FH), Angestellte des FI der Stadt Traunstein | 000 | 83301 | Traunstein | Kochfeldweg 1 | ja | freiwillig | | |

## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 298)

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Vom 02. Mai 2018

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 11.05.2017, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | musikalische Früherziehung: | Euro | 400,-- |
| b) | musikalische Grundausbildung: | Euro | 480,-- |
| c) | Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht - | | |
| | - 30 Minuten: | Euro | 1.600,-- |

| | | |
|---|---|---|
| - 45 Minuten: | Euro | 2.399,-- |
| - 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden): | Euro | 410,-- |
| - 30 Minuten ( 5 Unterrichtsstunden): | Euro | 206,-- |
| - 30 Minuten ( 3 Unterrichtsstunden): | Euro | 124,-- |
| - 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden): | Euro | 615,-- |
| - 45 Minuten ( 5 Unterrichtsstunden): | Euro | 309,-- |
| - 45 Minuten ( 3 Unterrichtsstunden): | Euro | 186,-- |

d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht

| | | |
|---|---|---|
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht): | Euro | 1.600,-- |

e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -

| | | |
|---|---|---|
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 1.200,-- |
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten: | Euro | 800,-- |
| bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 800,-- |
| bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten: | Euro | 533,-- |
| bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 600,-- |

| | | |
|---|---|---|
| f) Kammermusik / Hausmusik | Euro | 600,-- |
| g) Orchester / Spielkreis | Euro | 240,-- “ |

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den 02.05.2018

STADT TRAUNREUT

Bayern Stadt Traunreut

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Stadt Traunreut

## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 05.05.2018 veröffentlicht.

Traunreut, den 02.05.2018

STADT TRAUNREUT

Markus Schott
Verwaltungshauptsekretär

# V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

## Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 314)

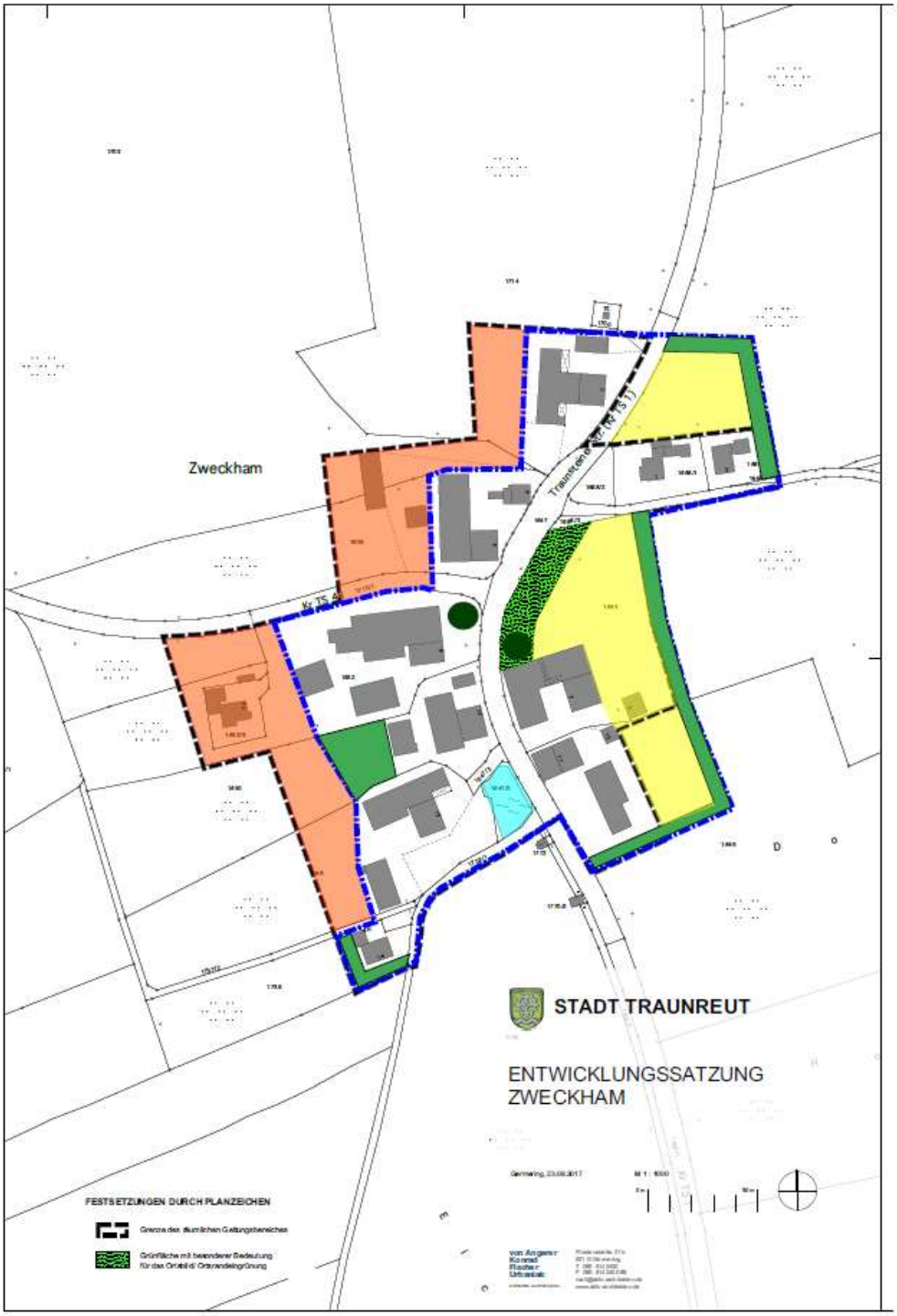

Stadt
Traunreut

Stadt
Traunreut

# Städtebaulicher Vertrag

## zur Übernahme der Verfahrenskosten für die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham

Zwischen der

**Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut**
**vertreten durch den Ersten Bürgermeister**
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

- - - - -
- - - - -
- nachstehend "Kostenträger" genannt -

wird folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

## Vorbemerkungen

Der Stadtrat hat sich am 05.03.2018 für die Fortführung des Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham ausgesprochen. Mit Beschluss vom .... hat der Stadtrat die Fortführung des weiteren Verfahrens vom Abschluss städtebaulicher Verträge mit den Grundstückseigentümern zur anteiligen Übernahme der notwendigen Verfahrenskosten (Planung und Gutachten) abhängig gemacht.

§ 1

## Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung

(1) Die Stadt beabsichtigt, das Verfahren zum Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Zweckham fortzuführen. Der Kostenträger ist am Erlass einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung interessiert und daher bereit, die hierfür anfallenden Verfahrenskosten anteilig zu übernehmen.

Stadt Traunreut

(2) Da die Stadtverwaltung personell nicht dazu in der Lage ist, die Satzungs- und Planentwürfe (Flächennutzungsplan, Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung) selbst zu erstellen, müssen dazu qualifizierte Planungsbüros beauftragt werden. Zudem fallen Kosten für Gutachten (Lärm, Geruch und wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser) an. Dabei entstehen der Stadt Aufwendungen, die nicht durch Beiträge oder Gebühren nach BauGB oder KAG finanziert werden können.

(3) Im Zusammenhang mit dem Erlass der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes fallen nach vorliegender Kostenschätzung voraussichtlich folgende Gesamtkosten an:

| | |
|---|---|
| Flächennutzungsplan-Änderung und Satzungsaufstellung | ca. 5.000,-- € |
| Schalltechnisches Gutachten (Kreisstraßen TS 1 u. TS 48) | ca. 4.500,-- € |
| Lufthygienisches Gutachten (Geruchsgutachten wg. aktiver Landwirtschaft) | ca.5.500,-- € |
| Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können, wegen Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser gem. Regionalplan Südostoberbayern (grobe Schätzung WWA TS) | ca. 50.000,-- € |
| Gesamtkosten | ca. 65.000,-- € |

(4) Die Stadt trägt hierbei ….. % der anfallenden Gesamtkosten als Eigenbeteiligung. Die verbleibenden Kosten werden anteilig umgelegt.

(5) Auf den Kostenträger entfallen hierbei laut Verteilungsrechnung (siehe Anlage) anteilige Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. ….. Euro.

## § 2
## Pflichten des Kostenträgers

(1) Der Kostenträger verpflichtet sich, die Honorarkosten, die der Stadt durch die Beauftragung von qualifizierten Planungsbüros zur Erstellung der Satzungs- und Planentwürfe entstehen, in voller Höhe einschließlich Nebenkosten und zusätzlicher Kosten, die Kosten für Gutachten (Lärm, Geruch und wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser) sowie die anfallende Mehrwertsteuer anteilig zu übernehmen. Die Kosten sind auch dann vom Kostenträger zu begleichen, wenn die Leistungen der Planungsbüros erbracht bzw. Gutachten beauftragt worden sind, die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Erlass der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung jedoch nicht oder mit gegenüber den ursprünglichen Zielsetzungen verändertem Inhalt zustande kommt, es sei denn die Stadt hat dies willkürlich herbeigeführt.

Stadt
Traunreut

(2) Die entstandenen Kosten sind vom Kostenträger einen Monat nach Bekanntmachung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Zahlung fällig.

Als Vorschuss auf die voraussichtlich zu erwartenden Gesamtkosten leistet der Kostenträger eine Zahlung in Höhe von ..... Euro an die Stadt. Der Vorschuss ist einen Monat nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Vertragsparteien zur Zahlung fällig. Der Vorschuss wird mit den endgültig anfallenden Kosten verrechnet.

(3) Der Kostenträger verpflichtet sich, für die Laufzeit der zwischen der Stadt und den Planungsbüros geschlossenen Verträgen für die Satzungs- und Planentwürfe nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vertragliche Beziehungen mit den Planungsbüros aufzunehmen sowie Einfluss auf den Entwurfsinhalt gegenüber den beauftragten Planungsbüros zu nehmen.

## § 3
## Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich, mit qualifizierten Planungsbüros Verträge zur Erarbeitung der Satzungs- und Planentwürfe im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung zu schließen und Gutachten in Auftrag zu geben. Die Stadt informiert den Kostenträger regelmäßig über den Stand der Entwurfsarbeiten.

(2) Die Stadt wird bei der Abwicklung der Verträge zwischen ihr und den beauftragten Planungsbüros die Sorgfalt anwenden, die sie bei eigener Kostentragung anzuwenden pflegt. Sie darf den Kostenträger nur insoweit zu Leistungen heranziehen, als sie selbst gegenüber den Planungsbüros dazu verpflichtet ist.

(3) Die Stadt wird durch diese Vereinbarung nicht in ihrer Planungshoheit beschränkt. Sie wird insbesondere nicht dazu verpflichtet, eine Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung zu erlassen oder den Flächennutzungsplan zu ändern bzw. mit dem Inhalt des § 1 dieser Vereinbarung zu versehen. Sie kann das Verfahren jederzeit einstellen oder es mit einem anderen Inhalt zu Ende bringen, ohne dass dies zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt führt. Die durch § 1 BauGB gewährte Entscheidungsfreiheit des Stadtrats bleibt unberührt.

## § 4
## Urheberrecht

Der Kostenträger erhält durch seine Kostenerstattung gegenüber der Stadt kein Recht auf Herausgabe der Planunterlagen und -entwürfe. Der Kostenträger beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht.

Stadt
Traunreut

## § 5
## Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

## § 6
## Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Kostenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Ansprüche des Kostenträgers aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung der Stadt nicht übertragbar oder verpfändbar.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Traunreut, den .....

Kostenträger